



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : NOVEMBER 10

AUS DEM INHALT



Grunderwerbsteuer:

Anteilsvereinigung trotz treuhändig gehaltener Zwerganteile



Begünstigt besteuertes **Jahressechstel** wird eingeschränkt



Budgetsanierung:

Was uns voraussichtlich erwartet



Anzahlungsbesteuerung bei „konkreten“ **Gutscheinen**



Vorsteuerabzug bei **gemischter Nutzung** eines Gebäudes



Berechnung der **Stiftungseinkommensteuer** verfassungswidrig?

» Budgetsanierung ja, aber bitte durchdacht! »

Zuviel Thermalwasser tut nicht gut. Das ist auch der Grund, warum in nahezu allen Thermen empfohlen wird, sich nicht länger als 20 Minuten im Thermalwasser aufzuhalten. Wer diese Warnungen nicht beachtet, läuft Gefahr, in einen Zustand der Berauschung zu verfallen, der letztendlich zu erheblichen Kopfschmerzen führt.

Unsere Bundesregierung scheint diese Kopfschmerzen nun zu haben. Leid tun müssen uns die Regierungsmitglieder aber nicht. Denn sie haben sich die derzeitige Katerstimmung selbst zuzuschreiben.

Man hat offenbar gedacht, dass es ausreicht, sich zwei Tage lang in einer Therme zusammzusetzen, um die ohnehin schon in Schubladen vorhandenen Sanierungsmaßnahmen auszuverhandeln. Ohne Bedachtnahme auf ein abgerundetes Gesamtpaket. Beide Verhandlungspartner haben nur an ihre Wählergruppen gedacht und versucht, den Partner niederzuringen.

Was aber auf der Strecke geblieben ist: Soziale Ausgewogenheit, Reformierung des Pensionssystems, eine umfassende Verwaltungsreform, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich, Schaffung von arbeitsmarktpolitischen Anreizen, und vieles mehr.

Die Wähler sind längst bereit, den Staatshaushalt zu sanieren. Aber bitte unter nachvollziehbaren Voraussetzungen. Ohne Animositäten!

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



» Grunderwerbsteuer: Anteilsvereinigung trotz treuhändig gehaltener Zwerganteile »

Die **Übertragung von inländischen Grundstücken**, zum Beispiel durch Verkauf, unterliegt der Grunderwerbsteuer. Die **Grunderwerbsteuer** ist grundsätzlich vom Wert der **Gegenleistung**, das ist bei entgeltlichen Übertragungsvorgängen der Kaufpreis, zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **3,5 %** und reduziert sich auf **2 %**, wenn das Grundstück innerhalb der Familie übertragen wird. Darüber hinaus ist für die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch eine **Gebühr von 1 %** zu entrichten. Grunderwerbsteuer fällt auch dann an, wenn ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört und von einer Person alle Anteile an dieser Gesellschaft erworben werden (**Anteilsvereinigung**). In diesem Fall wird die Grunderwerbsteuer vom **Dreifachen des Einheitswertes** berechnet. Eine Eintragungsgebühr beim Grundbuchgericht fällt nicht an, da die unmittelbare Eigentümerin, die Gesellschaft, noch immer dieselbe ist.

Um den Tatbestand der Anteilsvereinigung nicht zu verwirklichen und dadurch die Grunderwerbsteuer auszulösen, werden in der Praxis oft **Zwerganteile** an der Gesellschaft **treuhändig** durch andere Personen **gehalten**. Eine Vermeidung von Grunderwerbsteuer ist mit dieser Gestaltungsvariante grundsätzlich möglich, da das Grunderwerbsteuergesetz, im Gegensatz zum Einkommensteuergesetz, einer **zivilrechtlichen Betrachtungsweise** folgt. Auf das wirtschaftliche Eigentum an der Gesellschaft kommt es daher nicht an.

Der **unabhängige Finanzsenat Innsbruck (UFS)** hat am 25.6.2010 entschieden, dass bei einer wie oben beschriebenen **Treuhandkonstruktion** ein **Missbrauch** von Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Bundesabgabenordnung vorliegt, da die Treuhandkonstruktion ungewöhnlich und nur mit der Umgehung der Grunderwerbsteuer erklärbar sei. Laut UFS ist daher von einer **Anteilsvereinigung** auszugehen und Grunderwerbsteuer vorzuschreiben.

» Begünstigt besteuertes Jahressechstel wird eingeschränkt »

Sonstige Bezüge (insbesondere das 13. und 14. Monatsgehalt) werden nach Abzug der Sozialversicherung mit einem begünstigten Einkommensteuersatz von **6 %** besteuert. Dies trifft jedoch nur insoweit zu, als diese Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der gesamten laufenden Bruttobezüge nicht übersteigen („**Jahressechstel**“). Zudem sind diese Zahlungen unterhalb des Freibetrages von EUR 620,00 überhaupt steuerfrei und auch ausnahmsweise steuerfrei, wenn das Jahressechstel die Freigrenze von EUR 2.100,00 nicht übersteigt. Jener Teil der sonstigen Bezüge, der über das Jahressechstel hinausgeht, wird mit dem normalen Tarif besteuert und ist somit nicht begünstigt.

Sonstige Bezüge liegen gemäß den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes nur vor, wenn sie sich sowohl durch den Rechtstitel, aus dem der Arbeitnehmer den Anspruch ableiten kann, als auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich **von den laufenden Bezügen unterscheiden**. Einmal jährlich ausgezahlte Provisionen oder Tantiemen unterliegen jedenfalls nicht dem begünstigten Steuersatz von **6 %** und beeinflussen auch nicht die Höhe des Jahressechstels.

Nach bisheriger Rechtsauffassung des Finanzministeriums erhöhten **Provisionen** das Jahressechstel, sofern sie **laufend mit dem Fixgehalt** ausgezahlt wurden. Das führte zu einer **Steuerbesserstellung**, da der jeweils 13. und 14. Teil der Sonderzahlung ebenfalls mit dem begünstigten Satz besteuert wurde. Dies galt sowohl für wirtschaftlich bereits verdiente Provisionen (die Prämie für 2009 wird beispielsweise in 14 Teilbeträgen im Jahr 2010 ausbezahlt), als auch für Akontierungen (die Prämie für das Jahr 2010 wird in 14 Teilbeträgen im Jahr 2010 ausbezahlt).

Gegen diese Entscheidung des UFS wurde eine **Beschwerde** beim **Verwaltungsgerichtshof** eingebracht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bleibt abzuwarten. Bis dahin empfiehlt es sich in der Praxis, statt der dargestellten Treuhandkonstruktion andere Gestaltungsvarianten zu erarbeiten, wo beispielsweise Zwerganteile an der Gesellschaft von Vertrauenspersonen nicht nur treuhändig sondern auch wirtschaftlich übernommen werden.

ECA-Steuertipp:

Vermeiden Sie momentan Treuhandkonstruktionen zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer.

Aus dem nun vorliegenden **Lohnsteuerprotokoll 2010** geht hervor, dass sich diese Rechtsansicht des Finanzministeriums geändert hat. Das nachträgliche Ausbezahlen von Prämien in Teilbeträgen erhöht nun nicht mehr das Jahressechstel. Bei der Akontierung solcher Prämien im Voraus wird gestützt durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin von laufenden Bezügen ausgegangen werden können, welche für den Steuerpflichtigen vorteilhaft das Jahressechstel erhöhen. Die Übernahme der neuen Rechtsansicht in die Erlässe wurde jedoch vom Finanzministerium noch nicht vollzogen. Somit besteht insbesondere noch Unsicherheit in der Frage, ab wann und wie die neue Rechtsansicht exekutiert wird.

ECA-Steuertipp:

Achten Sie bei Vereinbarungen zu Prämienmodellen auf die Auszahlungsmodalitäten.



»Anzahlungs- besteuerung bei „konkreten“ Gutscheinen«

Durch den **Verkauf von Gutscheinen** (zum Beispiel für die Einlösung in einem Einkaufszentrum) wird in der Regel aus umsatzsteuerlicher Sicht noch **kein steuerbarer Vorgang** ausgelöst. Ein Leistungsaustausch liegt erst vor, wenn es zur Einlösung der Gutscheine kommt. Bis zu deren Einlösung handelt es sich bei Gutscheinen um bloße Zahlungsmittel.

Anders sieht es die Finanzverwaltung, wenn der **Gutscheinverkauf** bereits als konkrete **Anzahlung** auf die spätere Leistungserbringung gesehen werden kann. Die Unterscheidung zwischen Gutscheinen und bereits vorliegenden Anzahlungen ist vom **Grad der Konkretisierung** der Leistung abhängig. Bei eindeutiger Leistungsbeschreibung des „Gutscheins“ ist bereits eine Anzahlungsbesteuerung vorzunehmen. Es kommt nicht darauf an, wer die Leistung in Anspruch nehmen kann, da der „Gutschein“ möglicherweise noch weitergegeben wird.

Beispiele für das Vorliegen der Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Anzahlungsbesteuerung sind **Vorverkaufsfahrscheine** oder auch „Gutscheine“, die zu einer Übernachtung in einem bestimmten Hotel einer Hoteltaxe berechtigen. In diesen Fällen stehen Leistung und Gegenleistung nahezu fest.

ECA-Steuertipp:

Formulieren Sie Gutscheine allgemein und nicht konkret. Denn sobald Leistung und Gegenleistung bereits feststehen, wird die Anzahlungsbesteuerung ausgelöst.

»Budgetsanierung: Was uns voraussichtlich erwartet«

- **Wertpapierverkäufe** werden generell mit der **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 % besteuert werden. **Veräußerungsverluste** können gegengerechnet werden.
- **CO₂-Zuschläge** werden zu einer Verteuerung der Preise pro Liter Benzin um 5 Cent und pro Liter Diesel um 4 Cent führen. Etwas abgeschwächt soll es Spediteure treffen. Hier ist eine **Reduzierung der Kfz-Steuer** geplant.
- Das **Pendlerpauschale** soll um 5 % erhöht werden. Überdies wird ein lohnsteuerfreies „**Jobticket**“ geschaffen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine kostenlose Fahrtmöglichkeit zum Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.
- **Stiftungen:** Die **Zwischensteuer** soll **auf 25 % erhöht** werden. Darüber hinaus sollen künftig Gewinne aus der **Veräußerung von Liegenschaften** auch außerhalb der Spekulationsfrist **steuerpflichtig** werden, wenn der Stifter eine juristische Person ist.
- **Tabaksteuer:** es ist eine Anhebung um 25 bis 35 Cent pro Packung geplant.
- **Flugticketabgabe:** nach dem deutschen Vorbild soll bei Europa-Flügen eine Abgabe von EUR 8,00 pro Ticket und bei längeren Flügen bis zu EUR 35,00 pro Ticket eingehoben werden.
- **Bankenabgabe:** für Banken ist eine von der Bilanzsumme abhängige Abgabe geplant. Weiters soll es zu einer Besteuerung von spekulativen Derivatgeschäften kommen. Im Gegenzug dazu ist die **Streichung der Kreditvertragsgebühr** (momentan 0,8 %) geplant.
- Eine Anhebung der **Normverbrauchsabgabe** bei Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß ist geplant.
- Für Dienstleistungsunternehmen wird an die **Abschaffung der Energieabgabenvergütung** gedacht.
- **Familienbeihilfe:** die Altersgrenze soll **von 26 auf 24 Jahre** herabgesetzt werden. Die 13. Familienbeihilfe soll nur mehr in Form eines Fixbetrags von EUR 100,00 für die 6 bis 15jährigen Kinder ausbezahlt werden. Bei arbeitssuchenden Kindern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren soll die Familienbeihilfe gestrichen werden.
- **Mehrkindzuschlag:** der einkommensabhängige Mehrkindzuschlag von monatlich EUR 36,40 ab dem dritten Kind wird ebenso abgeschafft wie der Alleinverdienerabsetzbetrag für Familien ohne Kinder.
- **Pensionsbereich:** als Maßnahmen sind unter anderem die Aussetzung der Pensionsanpassung im 1. Jahr sowie die Aliquotierung von Sonderzahlungen im ersten Pensionsjahr geplant. Zwar **bleibt** die sogenannte „**Hacklerregelung**“ grundsätzlich noch bis 2013 **aufrecht**, die Attraktivität soll allerdings durch die Verteuerung von Nachkaufzeiten vermindert werden.
- **Pflegegeld:** der **Zugang** zu den Pflegestufen 1 und 2 soll für Neufälle **eingeschränkt** werden, indem der Pflegebedarf für die Stufe 1 auf mehr als 60 Stunden pro Monat und für Stufe 2 auf mehr als 85 Stunden pro Monat erhöht wird.

>WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

» **Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2010**

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

NEWS-CORNER

– Kurz notiert: Vorsteuer / Stiftungen –

» Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Gebäudes »

Im **Ertragsteuerrecht** besteht die Vereinfachungsregelung, dass bei überwiegend (mindestens 80 %) betrieblicher Nutzung eines Gebäudes dieses zur Gänze dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist. Es handelt sich dabei um die sogenannte **80/20-Regel**.

Das **Umsatzsteuerrecht** kennt diese Regelung nicht. Ein **Vorsteuerabzug** kann vorgenommen werden, wenn **zumindest 10 %** der Räumlichkeiten unternehmerisch genutzt werden. Erst ab dem Erreichen dieser Mindestgrenze von 10 % können für die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile Vorsteuern in Anspruch genommen werden.

Für privat genutzte Flächen steht kein Vorsteuerabzug zu. Wenn sich in Folgejahren das Ausmaß der unternehmerischen Nutzung erhöht, kann es auch zu einer **positiven Vorsteuerkorrektur** kommen. Vorsteuern aus Investitionen der vorangegangenen 10 Jahre können ab dem Jahr der erhöhten unternehmerischen Nutzung nachträglich in Raten in Anspruch genommen werden.

» Berechnung der Stiftungseingangssteuer verfassungswidrig? »

Werden einer Stiftung **Vermögensgegenstände, Wertpapiere oder Anteile** zugewendet, so ist deren **aktueller Wert** (Verkehrswert) für die Bemessung der Stiftungseingangssteuer maßgebend. Bei der Zuwendung von **Grundstücken** hingegen bemisst sich derzeit die Stiftungseingangssteuer vom **dreifachen Einheitswert**.

In der Praxis liegen die Einheitswerte stets deutlich unter dem Verkehrswert. Der Verfassungsgerichtshof hat nun Bedenken

geäußert, dass diese **unterschiedliche Behandlung** unsachlich und **verfassungswidrig sein könnte**. Im nunmehr eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2011 eine Klärung herbeigeführt werden. Wie im Falle einer Verfassungswidrigkeit der derzeit geltenden Rechtslage eine mögliche Ersatzregelung aussehen könnte, ist noch nicht absehbar.